

Dringlichkeitsantrag der Fraktion der FDP

Elektronische Fußfessel jetzt einführen

Nach den aktuellen Zahlen des Bundeskriminalamts wird in Deutschland durchschnittlich alle zwei Minuten ein Mensch Opfer häuslicher Gewalt. Betroffen sind fast immer Frauen. In Partnerschaften liegt ihr Anteil bei 80%. Bundesweit wurden 2024 demnach 256.942 Fälle registriert. In Bremen waren es 1.797 Taten. Die Zahlen steigen seit Jahren immer weiter an und haben im letzten Jahr erneut einen Höchststand erreicht. Bei diesen Zahlen handelt es sich nur um das Hellfeld. Experten gehen von einer hohen Dunkelziffer aus.

Vor diesem Hintergrund ist der Staat gefordert, aktive Maßnahmen gegen häusliche Gewalt zu ergreifen. Opferschutzverbände fordern daher zu Recht die Einführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung (umgangssprachlich: „Fußfessel“) nach spanischem Vorbild. Dieses Modell ist dort ein voller Erfolg: Nach Einführung der Fußfessel sank die Zahl tödlicher Gewalt gegenüber Frauen signifikant – in den ersten zehn Jahren des Programms wurde keine Frau im System getötet, und etwa 95 Prozent der geschützten Personen empfanden ein deutlich gesteigertes Sicherheitsgefühl. Die abschreckende Wirkung und die Zuverlässigkeit des spanischen Modells sind wissenschaftlich und behördlich bestätigt.

Inzwischen haben acht Bundesländer von Bayern bis Schleswig-Holstein entsprechende Regelungen in ihre Landespolizeigesetze eingefügt. Für das Land Bremen liegt dagegen noch immer kein verfassungsgemäßer Gesetzentwurf vor. Der Referentenentwurf des Senators für Inneres begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, wie unter anderem auch in der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) deutlich wird. Der Hintergrund ist die vom Senator für Inneres in § 34a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BremPolGE gewählte Eingriffsschwelle, die anders als die entsprechenden Regelungen anderer Bundesländer bereits dann greifen soll, *„wenn die für die Gefahr verantwortliche Person bestimmte Orte betritt, aufsucht oder sich dort aufhält oder mit der gefährdeten Person zusammentrifft“*. Diese Formulierung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot und eine unzulässige Erweiterung der Eingriffsmöglichkeit in das Gefahrenvorfeld.

Begründet wird diese Formulierung vom Senator für Inneres und Sport mit einem Fall aus Hamburg (vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 31.07.2020 - 2 W 48/20), in welchem die Rechtmäßigkeit einer Fußfessel-Anordnung daran scheiterte, dass ein bereits mehrfach verurteilter Gewalttäter zum Zeitpunkt der Anordnung „nur noch“ Nachstellung i.S.d. § 238 StGB begang. Diese Lücke lässt sich aber auch schließen, indem man sich an die Formulierung des § 34c PolG NRW anlehnt, welcher Fälle der Nachstellung i.S.d. § 238 StGB explizit aufführt.

Es ist daher geboten, eine rechtssichere Einführung einer elektronischen Fußfessel ins BremPolG vorzunehmen, die einerseits die Eingriffsschwelle bestimmter definiert, auf der anderen Seite aber den Einsatz auch bei Nachstellung i.S.d. § 238 StGB ermöglicht.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Artikel 1

Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Das Bremische Polizeigesetz (BremPolG) in der Fassung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. 2001, S. 441; 2002, S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2025 (Brem.GBl. S. 553), wird wie folgt geändert:

1. Änderung des Inhaltsverzeichnisses

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

„§ 11 a Elektronische Aufenthaltsüberwachung“ wird neu eingefügt.

2. Nach § 11 wird § 11 a neu eingefügt:

§ 11 a Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) Die Polizeibehörden können zur Verhütung von terroristischen Straftaten oder zur Gefahrenabwehr eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder

2. deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird, oder

3. im Einzelfall bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise Leben, Leib oder Freiheit einer Person erheblich gefährden oder eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, begehen wird,

4. die Person, der gegenüber die Anordnung nach Absatz 1 getroffen werden soll, nach polizeilichen Erkenntnissen bereits eine Straftat nach § 238 des Strafgesetzbuchs begangen hat

und bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie weitere Straftaten nach § 238 des Strafgesetzbuchs begehen wird,

um diese Person durch die Überwachung und die Datenverarbeitung von der Begehung terroristischer Straftaten abzuhalten oder die Effektivität der Gefahrenabwehr zu steigern. Die Verpflichtung nach Satz 1 umfasst auch die Verpflichtung, ein zur Verfügung gestelltes Mobiltelefon ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

(2) Die Polizeibehörden können der Person, deren Aufenthaltsort nach Abs. 1 elektronisch überwacht werden darf, aufgeben,

1. einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Polizeibehörde zu verlassen,
2. sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu Straftaten bieten können,
3. den Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe zu unterlassen.

Die Maßnahmen nach Satz 1 sind zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils bis zu drei Monate ist möglich, soweit die Voraussetzungen der Maßnahme fortbestehen. Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.

(3) Die Maßnahme nach Abs. 1 und die Verlängerung der Maßnahmen nach Abs. 2 dürfen nur aufgrund richterlicher Anordnung auf Antrag der Behördenleitung getroffen werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung nach Satz 1 durch eine von der Behördenleitung beauftragte Person getroffen werden. In diesem Fall ist die richterliche Anordnung unverzüglich nachzuholen. Die Anordnung ist auf höchstens vier Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils bis zu vier Monate ist möglich, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Die Anordnung nach Abs. 3 ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
3. im Falle der Aufenthaltsvorgabe nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 die Bezeichnung der Orte, von denen sich die Person ohne Erlaubnis der Polizeibehörde nicht entfernen oder an denen sich die Person ohne Erlaubnis der Polizeibehörde nicht aufhalten darf,

4. im Falle des Kontaktverbots nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 die Personen oder die Gruppe, mit denen oder mit der der betroffenen Person der Kontakt untersagt ist, soweit möglich, mit Name und Anschrift,

5. die wesentlichen Gründe.

(5) Die Polizeibehörden können mithilfe der von der betroffenen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung verarbeiten. Soweit dies zur Erfüllung des Überwachungszwecks erforderlich ist, dürfen die erhobenen Daten aufgrund richterlicher Anordnung zu einem Bewegungsbild verbunden werden. Durch Rechtsverordnung des Senators für Inneres und Sport kann bestimmt werden, dass eine andere öffentliche Stelle als die Polizeibehörde die in Satz 1 genannten Daten verarbeitet. Die Polizeibehörden können mit Einwilligung einer Person, zu deren Schutz gegenüber der betroffenen Person eine Anordnung nach Abs. 2 oder § 1 des Gewaltschutzgesetzes besteht, Daten über deren Aufenthaltsort durch ein von dieser mitzuführendes technisches Mittel automatisiert verarbeiten und mit den nach Abs. 1 Satz 1 erhobenen Daten automatisiert abgleichen. Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist für folgende Zwecke:

1. zur Verhütung zu erwartender Straftaten sowie zur Verfolgung von Straftaten im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2,

2. zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,

3. zur Feststellung von Verstößen gegen Maßnahmen nach Abs. 2 oder § 1 des Gewaltschutzgesetzes,

4. zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer dritten Person oder

5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel.

Zur Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 4 hat die Verarbeitung der Daten automatisiert zu erfolgen und es sind die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern. Die in Satz 1 genannten Daten sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Satz 4 genannten Zwecke verarbeitet werden. Jeder Abruf der Daten ist zu protokollieren. Die Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen. Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht verwendet werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen. Die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzhilfe verwendet werden. Sie ist nach Abschluss der Datenschutzhilfe zu löschen.

Artikel 2

Das Gesetz tritt einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Marcel Schröder, Thore Schäck und FDP-Fraktion